



# STELLUNGNAHME

Ihr(e) Ansprechpartner(in)

Jörg Winkelsträter

E-Mail

joerg.winkelstraeter@niederrhein.ihk.de

Telefon

0203 2821-229

Datum

23.07.2021

## **Stellungnahme von IHK NRW zur offiziellen Verbändeanhörung zum Entwurf einer Verordnung für Schutzbestimmungen im Bereich Bodenschatzgewinnung für die Wasserschutzgebiete im Land Nordrhein-Westfalen (Landesweite Wasserschutzgebietsverordnung oberirdische Bodenschatzgewinnung – LwWSGVO-OB)**

### **Allgemeine Vorbemerkungen**

Das Ministerium für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen hat den Entwurf einer landesweiten Wasserschutzgebietsverordnung oberirdische Bodenschatzgewinnung vorgelegt und am 25. Juni 2021 die offizielle Verbändeanhörung gestartet. Der Verordnungsentwurf befasst sich mit der oberirdischen Bodenschatzgewinnung und damit verbundenen Sprengungen zur Auflockerung oder Entfernung von Bodenschichten sowie Wasserhaltungen durch künstliche Absenkung des Grundwasserstandes zur Trockenhaltung des Abbaubereiches. Neben dem Verordnungsentwurf nebst Begründung ist auch die dritte Entwurfsfassung der Fachgrundlage zur landesweiten Wasserschutzgebietsverordnung NRW mit dem Titel „Risikoanalyse von Tatbeständen“ zu beachten, die von einem Konsortium externer Fachbüros (AHU GmbH, Aachen; IWW, Mülheim an der Ruhr; Rechtsanwaltsbüro Hoppenberg, Hamm) vorgelegt wurde. Auf Basis der zur Verfügung gestellten Unterlagen nimmt IHK NRW die nachfolgende Bewertung vor.

Grundsätzlich zeigt die aktuelle Diskussion um die wachsenden Konjunkturrisiken durch steigende Rohstoffpreise, zuletzt im Rahmen des Rohstoffgipfels des Wirtschaftsministeriums, die hohe Bedeutung einer langfristigen Sicherung der Nutzung heimischer Rohstoffe für den Wirtschaftsstandort. Auch bei der Ausgestaltung der Fachgesetze sollte daher den Anforderungen der Rohstoffsicherung eine hohe Priorität beigemessen werden.

### **Anmerkungen zum Verordnungsentwurf und den Begleitunterlagen**

Durch das aufgrund der Landeswassergesetz-Novelle vom 4. Mai 2021 zum 1. Oktober 2021 vorgesehene Entfallen des § 35 Abs. 2 LWG ist es erforderlich, im Bereich der landesweiten Wasserschutzgebietsverordnung eine Regelung bis 1. Oktober 2021 in Kraft zu setzen, damit es nicht zu einer Regelungslücke kommt. Dies ist für die Wirtschaft nachvollziehbar. Damit sollen auch die gemäß Koalitionsvertrag angekündigten Einschränkungen für den Rohstoffabbau im Wasserbereich wieder zurückgenommen und Einzelfallprüfungen für Rohstoffgewinnungen in Schutzzone III wieder zugelassen werden.

Diskussionswürdig sind einzelne in der Verordnung gemachte Tatbestände insbesondere aber auch die in den Begleitunterlagen der Rechtsverordnung aufgeführten Einschätzungen und Bewertungsmaßstäbe. Bei stringenter Auslegung würden diese zu einem faktischen Gewinnungsverbot für eine Reihe von Betrieben führen. Das gilt vor allem für solche Rohstoffunternehmen, die teilweise über Jahrzehnte Locker- oder Festgesteine in Wassergewinnungsbereichen abbauen, ohne dass bisher eine Gefährdung oder Verunreinigung des Grund- und Oberflächenwassers eingetreten wäre. Der Umfang der betroffenen Unternehmen sowie die weiteren arbeitsplatzmäßigen und sonstigen monetären Auswirkungen sind von hier aus nicht abschließend einzuschätzen. Die angesprochene Branche besteht aber zum weitaus überwiegenden Teil aus kleinen und mittelständischen Unternehmen.

### **Bewertung im Einzelnen**

#### **Zu § 3, Absatz 2, Satz 1**

Das Schutzziel der Schutzzone III wird in bestehenden WSGVO konkreter beschrieben. Diese Konkretisierung wird flankiert von mehreren Begriffsbestimmungen, z. B. zu wassergefährdenden Materialien und Stoffen sowie wassergefährlichen Anlagen. IHK NRW regt an, diese Begriffsbestimmungen demnach auch bereits im Rahmen des LwWSGVO-OB in § 2 aufzunehmen. Von wassergewinnenden Unternehmen wurden diesbezüglich ergänzende Hinweise in der Verordnung auf schwer abbaubare chemische Stoffe oder radioaktive Verunreinigungen erbeten.

#### **Zu § 4**

In § 4 Absatz (1) Satz 1 ist eine oberirdische Bodenschatzgewinnung in der Schutzzone IIIB genehmigungsfähig, wenn diese oberhalb des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes stattfindet. Im § 4 Absatz (2) Satz 1 ist dagegen die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen in der Schutzzone IIIB unterhalb des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes verboten. Dieses pauschale Verbot ist nicht sachgerecht. Langjährige Erfahrungen und kontinuierliche Grundwasserbeobachtungen zeigen an verschiedenen Abbau-Standorten von Festgesteinen (insb. Kalkstein in der Hellweg-Börde) die Verträglichkeit des Gesteinsabbaus auch unterhalb des höchsten Grundwasserstandes. Auch deshalb wird in verschiedenen Wasserschutzgebieten individuell auf diese Situation eingegangen und ein Abbau lediglich unter einen besonderen Prüfvorbehalt gestellt. Diese Prüfung im Einzelfall muss weiter ermöglicht werden, wobei im Zweifel dem Grundwasserschutz Vorrang eingeräumt werden sollte.

In den Bereichen, wo durch die aktuelle Grundwasserabsenkung der Braunkohlentagebaue der Grundwasserstand deutlich unter dem ursprünglichen Grundwasserbemessungsstand von 1955 liegt, wäre trotz des sehr großen Flurabstandes zum aktuellen Grundwasser eine Trockenabgrabung in der Zone IIIB aktuell deutlich nur eingeschränkt möglich. Die Möglichkeit Bodenschätze tiefer abzubauen kombiniert mit einer Verfüllung mit unbelastetem Bodenaushub bis über dem Grundwasserbemessungsstand von 1955 würde somit ausgeschlossen. Diese Möglichkeit sollte aus Sicht der betroffenen Unternehmen jedoch weiterhin gegeben sein, da eine Gefährdung durch eine mögliche Freilegung der Grundwasseroberfläche durch diese Kombination nicht zu besorgen ist.



### **Zu § 6, Absatz 1**

Der letzte Halbsatz erfordert eine Klarstellung, dass auch in einem Planfeststellungsverfahren das Benehmen mit der für Wasserrecht zuständigen Behörde hergestellt werden sollte.

### **Zu § 9**

In § 9 sind Bestandsschutzvorgaben zu zwei Sachverhalten beschrieben. Die gewählte Formulierung „und“ zwischen den beiden Sachverhalten sollte jedoch nicht bedeuten, dass diese Anforderungen kumulativ angewendet werden. IHK NRW plädiert für eine Klarstellung, dass der Bestandsschutz für beide Sachverhalte je gesondert gilt.

### **Begründung, Allgemeiner Teil, Absatz 2**

Hier sollte der für eine abweichende Regelung in der örtlichen Verordnung erforderliche Verfahrensablauf näher konkretisiert werden. Aus Sicht von IHK NRW ist insbesondere die zwingende vorherige Anhörung des Begünstigten einer WSGVO zu nennen, dies gilt auch für das Gewähren von Befreiungen oder Ausnahmen.

### **Begründung zu § 1, Absatz 1, letzter Absatz**

Von wassergewinnenden Unternehmen erhielt IHK NRW Hinweis, dass mit Blick auf den beschleunigten Klimawandel, hin zu heißen und langen Trockenphasen, mit einer Ausweitung der Verordnung auf Wasserreservegebiete gleichzeitig ein Signal für eine durchgängige Strategie zur Klimaanpassung in NRW gesetzt würde.

### **Begründung zu § 4, Absatz 1, Nummer 1, 2. Absatz, Zeilen 2 und 3**

Der Begriff der „Restmächtigkeit“ sollte genauer erfasst werden. Welche Restmächtigkeit im Einzelfall erforderlich ist, dürfte von der Beschaffenheit des Bodens abhängen. IHK NRW empfiehlt folgende Formulierung: „... durch den Schutz einer ausreichend verbleibenden Restmächtigkeit oberhalb des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes ...“

### **Begründung zu § 9, Absatz 2**

Unternehmensseitig erhielt IHK NRW den Hinweis, dass auf Grund des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes (KVBG) Braunkohlepläne eventuell anzupassen seien und dahingehend eine Klarstellung der Begründung zu § 9 Abs. 2 erforderlich wäre. Diesbezüglicher Formulierungsvorschlag lautet: „Für durch Braunkohlenplan zugelassene Vorhaben sind die Regelungen der Verordnung auch dann nicht anwendbar, soweit der Braunkohlenplan im Zuge der Beendigung der Kohleverstromung geändert wird.“

## **Fachgrundlage zur landesweiten Wasserschutzgebietsverordnung (3. Entwurfsfassung)**

### **Kapitel 1 „Anlass und Aufgabenstellung“**

Mit dem Hinweis, dass in der Vergangenheit eine große Anzahl von Regelungen in allen Wasserschutzgebietsverordnungen gleich gefasst wurden, soll nun eine landesweite Regelung zu einer Verwaltungsvereinfachung führen. Dies bedeutet allerdings nicht, dass alle vorhandenen Schutzgebietsausweisungen gleichbedeutende Regelungen enthalten. Daher sollte auch zukünftig die Möglichkeit bestehen bleiben, Regelungen zu den jeweiligen Wasserschutzgebieten auf Basis der individuellen örtlichen Verhältnisse durch die zuständigen Behörden vor Ort festzulegen.

### **Kapitel 5.1 „Bewertung der Tatbestände und Tatbestandssteckbriefe“**

Hier existieren umfangreiche Anlagen zu einer Reihe von Tatbeständen. Aus Hinweisen potenziell betroffener Unternehmen ist abzuleiten, dass insbesondere der Tatbestand „Sprengung“ Irritationen bei der Risikobewertung auslöst. So werden unvermeidbare Auflockerungen im Untergrund unterstellt, die mit Sprengungen immer einhergehen. Dies erscheint nicht nachvollziehbar. So existiert z. B. ein Gutachten für ein Genehmigungsverfahren im Raum Erwitte, welches nachweist, dass durch Sprengungen keine Auflockerungen der unterhalb liegenden Gesteine erfolgt sind.

Auch der Hinweis, dass ein hohes Risiko der Grundwasserverschmutzung durch Sprengmittel vorliegt, ist gutachterlich widerlegt, da Sprengmittel sich bei der Explosion auflösen und damit nach der Detonation auch nicht mehr grundwassergefährdend sein können. Daneben wird bei Sprengungen immer davon ausgegangen, dass diese dauerhaft und großflächig sind und daraus wird eine höchste Gefährdung abgeleitet. Jede einzelne Sprengung ist jedoch weder dauerhaft (dauert nur den Bruchteil einer Sekunde) noch großflächig (in der Regel werden 500 qm Fläche gesprengt).

Auch der Tatbestand/Szenario „Zwischenlagern des abgebauten Rohstoffes“, wie er in Steckbrief 11, Anlage 6, aufgegriffen wird, dürfte kaum mit einer hohen Gefährdungsklasse verbunden sein; eine Gefährdung des Grundwassers durch den abgebauten Rohstoff ist im Gegenteil eher ausgeschlossen. Ähnlich verhält es sich mit der Rekultivierung durch Verfüllung mit Abraum aus dem eigenen Steinbruch oberhalb des höchsten Grundwasserstandes; auch hier dürfte eine Grundwassergefährdung ausgeschlossen sein.



## **Conclusio**

Der Verordnungsentwurf nebst Begleitunterlagen ist auf eine Vereinheitlichung der Regelungen in Wasserschutzgebieten ausgerichtet. Der Versuch einer Verwaltungsvereinfachung ist grundsätzlich zu begrüßen, jedoch sollte auch zukünftig die Möglichkeit bestehen bleiben, Regelungen zu den einzelnen Wasserschutzgebieten unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse durch die zuständigen Behörden vor Ort festzulegen.

Die in den vorgelegten Regelungen angeführten Ansätze und Annahmen entsprechen darüber hinaus in Teilen nicht den Realitäten, wie sie in den seit vielen Jahren erfolgten Abgrabungen in Wasserschutzgebieten vorzufinden sind. IHK NRW erscheint daher insbesondere die Bewertung der Tatbestände und Tatbestandssteckbriefe überarbeitungsbedürftig.

Im Übrigen sieht IHK NRW einen Widerspruch zwischen den vorgeschlagenen Regelungen zur oberirdischen Bodenschatzgewinnung bis in Zone III in der vorgelegten Verordnung nebst mitgeltenden Unterlagen und der im Koalitionsvertrag geäußerten Absicht der Beendigung von pauschalen Gewinnungsverboten in Zone III.

*IHK NRW ist der Zusammenschluss der 16 Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen. IHK NRW vertritt die Gesamtheit der IHKs in NRW gegenüber der Landesregierung, dem Landtag sowie den für die Kammerarbeit wichtigen Behörden und Organisationen.*